

## **7. Teil: Öffentliche Anstalten**

### **I. Vorsorgestiftung**

Art. 139 <sup>1</sup> Die berufliche Vorsorge des Personals und der Behördenmitglieder soll für die Versicherten zu einem angemessenen Schutz gegen die wirtschaftlichen Nachteile von Alter, Invalidität und Tod führen. Aufgaben,  
Organisation

<sup>2</sup> Sie erfolgt durch die von der Stadt errichtete öffentlich-rechtliche Vorsorgestiftung.

Art. 140 <sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt die Stiftungsurkunde. Stiftungs-  
urkunde,

<sup>2</sup> Er legt aufgrund eines Vorschlags der Vorsorgestiftung die Beiträge der Stadt und der städtischen Versicherten fest. Beiträge

Art. 141 <sup>1</sup> Der Stadtrat wählt die städtischen Arbeitgebervertretungen im Stiftungsrat der Vorsorgestiftung. Arbeitgeber-  
vertretung

<sup>2</sup> Er ist befugt, die Versicherung einzelner Personalgruppen und Behördenmitglieder bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung zu bewilligen.

### **II. Unfallversicherung**

Art. 142 <sup>1</sup> Die Stadt führt eine Unfallversicherung in Form einer öffentlich-rechtlichen Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Organisation

<sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt die Grundzüge der Organisation in einer Verordnung.

<sup>3</sup> Im Übrigen erlässt der Stadtrat die massgebenden Bestimmungen.

### **III. Asyl-Organisation**

Art. 143 <sup>1</sup> Die Stadt führt die Asyl-Organisation Zürich (AOZ) in Form einer öffentlich-rechtlichen Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Organisation

<sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt die Grundzüge der Organisation in einer Verordnung und übt die Oberaufsicht aus.

Art. 144 <sup>1</sup> Die obersten Organe der AOZ sind der Verwaltungsrat, die Direktion und die Kontrollstelle. Organe

<sup>2</sup> Der Verwaltungsrat ist unter der Aufsicht des Stadtrats für die strategische Führung der AOZ zuständig.